**S a t z u n g**
**der Abfallwirtschaft Heidekreis über die**
**Abfallentsorgung für den Landkreis Heidekreis**
**(Abfallentsorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13, 143, 147 in Verbindung mit § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012, zuletzt geändert durch Artikel 44 Abs. 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. S. 1324) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBI. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. 254), hat der Verwaltungsrat der Abfallwirtschaft Heidekreis, kommunale Anstalt des Landkreises Heidekreis, am 24.11.2014 folgende Satzung über die Abfallentsorgung erlassen.

## § 1 Grundsatz

(1)
Der Landkreis Heidekreis hat der Abfallwirtschaft Heidekreis - kommunale Anstalt des Landkreises Heidekreis (AHK) durch § 2 und § 3 der Unternehmenssatzung der Abfallwirtschaft Heidekreis u.a. die Wahrnehmung der Aufgaben des Landkreises Heidekreis als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger einschließlich des Satzungsrechts übertragen. Auf dieser Grundlage entsorgt die AHK die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle gemäß den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) nach Maßgabe dieser Satzung.

(2)
Die AHK betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Sie kann sich dabei Dritter bedienen.

(3)
Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen, die im Eigentum der AHK stehen:

- Deponie Hillern
- Bauschutt- und Bodendeponie Bockel
- Deponie Fahrenholz
- Deponie Walsrode
- Fuhrpark.

sowie aller zur Erfüllung der in Absatz 1 beschriebenen Aufgaben notwendigen Sach- und Personalmittel.

Die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung der AHK bedient sich außerdem insbesondere der folgenden, im Eigentum Dritter stehender Anlagen und Einrichtungen:

- Hausmüllverbrennungsanlage in Hamburg, Am Rugenberger Damm
- Hausmülldeponie Wischhafen II im Landkreis Stade
- Restabfallbehandlungsanlage Bassum im Landkreis Diepholz
- Kompostierungsanlage Bomlitz-Benefeld
- Kompostierungsanlage Munster-Alvem,
- Annahmestelle für Abfälle und Wertstoffe in Schwarmstedt, Am Varrenbruch 16

Die Entsorgungspflicht für gemischte Siedlungsabfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, AVV 20 03 01, wurde mit Bescheid des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt und Klimaschutz vom 19.04.2011 gemäß § 16 KrW-/AbfG auf die Abfallwirtschaft Heidekreis Service GmbH (AHS) übertragen.

## § 2 Umfang der Abfallentsorgung

(1)
Die Abfallentsorgung umfasst die Abfallverwertung im Sinne der §§ 6 bis 14 KrWG und die Abfallbeseitigung nach Maßgabe der §§ 15 und 16 KrWG sowie alle hierzu erforderlichen Maßnahmen. Die Abfallberatung nach § 4 dieser Satzung ist Teil der Abfallentsorgung.

(2)
Die Abfallentsorgung erfasst alle angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus privaten Haushaltungen und die angefallenen und zu überlassenden Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen. Dazu gehören auch die verbotswidrig lagernden Abfälle gemäß § 10 Abs. 1 NAbfG, soweit sie nach Art und Menge den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen entsprechen.

(3)
Vom Einsammeln und Befördern sind die in der Anlage 3 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle ausgeschlossen. § 19 bleibt unberührt.

(4)
Von der Abfallentsorgung insgesamt ausgeschlossen sind alle Abfälle, die in der Anlage 1 "Negativkatalog" aufgeführt sind und die Voraussetzungen des § 2 Abs. 4 Satz 2 nicht vorliegen. Gefährliche Abfälle sind insoweit nicht ausgeschlossen, als sie in Haushaltungen entsprechend § 14 oder in einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg jährlich entsprechend § 15 anfallen.

(5)
Die in der Anlage 2 mit "J" gekennzeichneten Abfallarten sind nur insoweit von der Entsorgung ausgeschlossen, als der Abfall im Einzelfall aufgrund seiner chemisch-physikalischen Beschaffenheit und Menge auf der Abfallentsorgungsanlage Hillern bzw. in der Hausmüllverbrennungsanlage in Hamburg, Am Rugenberger Damm, nicht entsorgt werden kann. Die zur Überprüfung der umweltverträglichen Ablagerung erforderliche Abfallanalyse ist vom Abfallbesitzer zu erbringen. Die Entsorgung bedarf der vorherigen Zustimmung durch die zuständige staatliche Behörde (Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg). Unberührt bleiben abweichende Zuweisungen der Zentralen Stelle für Sonderabfälle.

(6)
Im Einzelfall kann die AHK darüber hinaus solche Abfälle von der Entsorgung ausschließen, die sie nach ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgen kann.

(7)
Soweit Abfälle nach Abs. 3 oder 6 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind, ist der Besitzer zur Entsorgung dieser Abfälle verpflichtet.

## § 3 Anschluss- und Benutzungszwang

(1)
Die Eigentümer bewohnter, gewerblich genutzter, gemischt genutzter, beruflichen Zwecken dienender oder bebauter Grundstücke sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.

(2)
Der Anschlusspflichtige und andere Abfallbesitzer von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf dem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen. Anschlusspflichtige und jeder andere Erzeuger/Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind verpflichtet, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle zur Beseitigung der Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Die Überlassung erfolgt nach Maßgabe der §§ 5 bis 19, soweit die Überlassungspflicht gemäß § 17 Abs. 2 KrWG nicht entfällt.

(3)
Auf schriftlichen Antrag kann teilweise vom Benutzungszwang befreit werden, soweit

- bei privaten Haushaltungen nachgewiesen wird, dass der Abfall in Anlagen des Anschluss- oder Benutzungspflichtigen auf dem angeschlossenen oder einem in ihrem Besitz befindlichen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwertet wird oder

- bei Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen nachgewiesen wird, dass die Beseitigung in eigenen Anlagen erfolgt und überwiegend öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle nicht erfordern.

(4)
Die AHK kann im öffentlichen Interesse Ausnahmen vom Benutzungszwang verfügen.

(5)
Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für nach § 2 Abs. 4, 5 oder 6 ausgeschlossene Abfälle und für solche Abfälle, deren Beseitigung außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen durch Rechtsverordnung zugelassen ist.

(6)
Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige, wirtschaftliche Einheit bildet.

## § 4 Abfallberatung

Die AHK berät und informiert die Abfallbesitzer sowie die Anschluss- und Benutzungspflichtigen über Möglichkeiten zur Vermeidung und Verwertung von Abfällen sowie über die Verwendung abfallarmer Produkte und Verfahren. Sie kann sich bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe Dritter bedienen.

## § 5 Abfalltrennung

(1)
Mit dem Ziel einer Abfallverwertung und Schadstoffminimierung wird eine getrennte Entsorgung folgender Abfälle durchgeführt:

1. Kompostierbare Abfälle, § 6
2. Altpapier, § 7
3. Altglas, § 8
4. Bauabfälle, § 9
5. Sperrmüll, § 10
6. Altholz, § 11
7. Elektro-und Elektronikaltgeräte, § 12
8. Sonstige Wertstoffe, § 13
9. Problemabfälle aus Haushaltungen, § 14
10. Sonderabfallkleinmengen, § 15
11. Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall), §16

(2)
Jeder Benutzungspflichtige hat die in Abs. 1 genannten Abfälle getrennt bereitzuhalten und nach Maßgabe der §§ 6 bis 18 zu überlassen, soweit nicht § 3 Abs. 2 GewAbfV eine Ausnahme begründet.

## § 6 Kompostierbare Abfälle

(1)
Kompostierbare Abfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 sind bewegliche Sachen nativ organischen Ursprungs sowie in ihrer Kompostierungsfähigkeit gleichwertige Industrieprodukte privater Herkunft. Dazu gehören z.B. Gemüse, Obst sowie Grünabfälle. Keine kompostierbaren Abfälle sind menschliche Exkremente (auch in Form benutzter Einwegwindeln), Exkremente von Fleisch fressenden Kleinsäugetieren wie z.B. Hunde und Katzen (auch zusammen mit Einstreu), Fleisch (auch von Fischen) und Knochen.

(2)
Kompostierbare Abfälle sind in dem nach § 17 Abs. 1, Satz 1, Ziff. 2, dafür zugelassenen Abfallbehälter zur Abfuhr an den festgelegten Terminen gem. § 18 bereitzustellen. § 3 Abs. 3 bleibt unberührt.

Sperriger Baum- und Strauchschnitt kann daneben auch anlässlich der zweimal jährlichen Hausabfuhr zum jeweils bekannt gegebenen Termin in handlichen Bündeln, die höchstens 2 m Länge haben dürfen und von einer Person verladen werden können, bereitgestellt werden. Die bereitgestellte Gesamtmenge je grundgebührenpflichtiger Einheit darf 1 $m^3$ Baum- und Strauchschnitt sowie zu Jahresbeginn zusätzlich einen Weihnachtsbaum von höchstens 2 m Länge nicht überschreiten.

Ferner besteht die Möglichkeit, sperrigen Baum- und Strauchschnitt sowie Rasenschnitt und Laub (vorgerottetes Material gehört nicht dazu) zu bekannt gegebenen Terminen bei eingerichteten Annahmestellen abzuliefern, wobei dieses grundsätzlich nur mit kostenpflichtigen 0,5 $m^3$ Grüngutmarken möglich ist.

Eine 0,5 $m^3$-Grüngutmarke berechtigt zu maximal 2 Anlieferungen von jeweils bis zu 0,25 $m^3$ Grüngut.

Einzelanlieferungen über 2 $m^3$ sind vorab mit dem Entsorgungsträger oder seinem Beauftragten abzustimmen.

Vorgerottetes Material kann ausschließlich bei den beiden Kompostierungsanlagen angeliefert werden.

(3)
Für kompostierbare Abfälle wie z.B. Baumstubben, deren Kompostierungsfähigkeit ohne besondere Vorbehandlung stark eingeschränkt ist, gilt § 2 Abs. 3.

## § 7 Altpapier

(1)
Altpapier im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist Abfall aus Papier, wie Zeitungen, Zeitschriften, Pappe und andere nicht verschmutzte, ausschließlich aus Papier bestehende bewegliche Sachen.

(2)
Altpapier ist an festgelegten Terminen in den dafür zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr bereitzustellen. Regelungen hierzu werden gem. § 24 bekannt gemacht.

(3)
Altpapier kann kostenlos auf der Deponie Hillern und an der Annahmestelle für Abfälle und Wertstoffe Schwarmstedt, in dem dort dafür bereitgestellten Container, abgegeben werden.

## § 8 Altglas

(1)
Altglas im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 ist Abfall aus Hohlglas (z.B. Flaschen und Gläser, nicht aber Fenster- oder Spiegelglas).

(2)
Altglas ist an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Eingabe in die entsprechend gekennzeichneten Glascontainer zu überlassen.

## § 9 Bauabfälle

(1)
Bauabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 4 sind Bauschutt, Straßenaufbruch und Erdaushub ohne schädliche Verunreinigungen sowie Baustellenabfälle und sonstige Baureststoffe.

(2)
Bei der Errichtung, der Änderung oder dem Abbruch baulicher Anlagen sind Bauabfälle, insbesondere Erdaushub, Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an, voneinander und von anderen Abfällen getrennt zu halten, wenn insgesamt mehr als 5 $m^3$ anfallen.

(3)
Bauabfälle zur Beseitigung sind der AHK an den bekannt gegebenen Entsorgungsanlagen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen.

## § 10 Sperrmüll

(1)
Sperrmüll im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 5 ist Hausmüll oder hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seiner Sperrigkeit, seines Gewichtes oder seiner Materialbeschaffenheit nicht in die von der AHK zur Verfügung gestellten Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte.

(2)
Je grundgebührenpflichtiger Einheit können jährlich zwei Altmetall-/Elektroschrottabfuhren (jeweils bis zu 3 $m^3$) und zwei Abfuhren übrigen Sperrmülls (pro Abfuhr max. 3 $m^3$) angefordert werden. Die Abfuhranforderung kann telefonisch, online, per e-mail oder schriftlich unter Auflistung der zu entsorgenden Gegenstände getrennt nach den in Satz 1 genannten Kategorien erfolgen. Im Hinblick auf den übrigen Sperrmüll können anstelle von Abfuhranforderungen auch gebührenfreie Selbstanlieferungen in Höhe der vorgenannten jährlichen Sperrmüllfreimenge erfolgen. Für die gebührenfreie Anlieferung auf der Deponie Hillern oder an der Annahmestelle für Abfälle und Wertstoffe Schwarmstedt ist das Vorzeigen eines Lichtbildausweises, ggf. in Verbindung mit einer schriftlichen Vollmacht des Abfallentsorgers Voraussetzung.

(3)
Sperrmüll ist getrennt nach Materialien bereitzustellen. Sperrmüll ist so zu stapeln, zu bündeln oder in sonstiger Weise zu ordnen, dass die Einhaltung der Bereitstellungspflichten nach § 18 Abs. 2 gewährleistet ist. Die Einzelstücke dürfen höchstens ein Gewicht von 75 kg und eine Größe von 2,0 m x 1,5 m x 0,75 m haben. Für sonstigen Sperrmüll gilt § 2 Abs. 3.

## § 11 Altholz

(1)
Altholz im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 6 sind Abfälle, die aus Massivholz, Holzwerkstoffen oder aus Verbundstoffen mit überwiegendem Holzanteil (mehr als 50 Masseprozent) bestehen.

(2)
Soweit das Altholz nicht als Sperrmüll überlassen werden darf, ist es der AHK auf der Deponie Hillern durch Übergabe in die dafür bereitgestellten Container zu überlassen.

## § 12 Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1)
Elektroschrott im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 7 sind Elektro- und Elektronikaltgeräte, wie z.B. elektrische Küchengeräte, elektrische Handwerksgeräte, elektrische und elektronische Informationstechnik- und Telekommunikationsgeräte sowie Rundfunk- und Fernsehgeräte.

(2)
Zusätzlich ist Elektroschrott der AHK an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen. Eine Übergabe auf der Deponie Hillern und an der Annahmestelle für Abfall und Wertstoffe Schwarmstedt in die dafür bereitgestellten Container ist ebenfalls möglich. Kleingeräte können in dezentral bereitgestellten Depotcontainern übergeben werden und ggf. an weiteren bekanntgegebenen Annahmestellen übergeben werden. Abfuhren für sperrigen Elektroschrott sind nach § 10 Abs. 2 möglich.

## § 13 Sonstige Wertstoffe

(1)
Sonstige Wertstoffe im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 sind Metalle, Kunststoffabfälle, soweit sie nicht der Rücknahmeverpflichtung nach der Verpackungsverordnung (VerpackV) unterliegen und in haushaltsüblichen Mengen anfallen (stoffgleiche Nichtverpackungen) sowie Alttextilien.

(2)
Metalle und Kunststoffabfälle im Sinne von Abs. 1 können kostenlos auf der Deponie Hillern und an der Annahmestelle für Abfälle und Wertstoffe Schwarmstedt in den dort dafür

bereitgestellten Containern abgegeben werden. Kleinmetall kann auch in den Depotcontainern für Elektroaltgeräte übergeben werden. Die Abfuhr von Metallen ist nach § 10 Abs. 2 möglich.

(3)
Alttextilien sind Kleidungsstücke, Wäsche, Tischwäsche, Bettwäsche, Federbetten und andere Stoffe sowie Schuhe aus privaten Haushalten. Nicht zu den Alttextilien gehören verschmutzte Textilien, Teppiche, Koffer, Matratzen oder Taschen. Schuhe sind paarweise zu bündeln. Alttextilien werden in Depotcontainern dezentral kreisweit erfasst.

## § 14 Problemabfälle

(1)
Problemabfälle im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 9 sind schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden. Dazu zählen z.B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien sowie Abfälle, die diese Stoffe enthalten.

(2)
Problemabfälle sind der AHK an den bekannt gegebenen Sammelstellen durch Übergabe an die von ihm Beauftragten zu überlassen oder an den bekannt gegebenen Terminen und Orten dem Sammelfahrzeug der AHK zu überlassen.

## § 15 Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen)

(1)
Kleinmengen von gefährlichen Abfällen (Sonderabfallkleinmengen) im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 10 sind bewegliche Sachen aus gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Unternehmen oder öffentlichen Einrichtungen im Sinne von § 48 KrWG, soweit davon jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg anfallen. Die in Frage kommenden Abfallarten ergeben sich aus der Anlage zur Verordnung zur Umsetzung des Europäischen Abfallverzeichnisses vom 10.12.2001 (BGBI. I S. 3379) in der zzt. gültigen Fassung.

(2)
Sonderabfallkleinmengen können (in den dafür vorgesehenen Behältnissen) der AHK an den bekannt gegebenen Sammelstellen/Zwischenlagern - getrennt nach Abfallarten - durch Übergabe an die von ihm Beauftragten überlassen werden.

## § 16 Sonstiger Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall (Restabfall)

(1)
Sonstiger Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 sind alle sonstigen angefallenen und zu überlassenden Abfälle aus Haushaltungen und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie nicht unter die §§ 6 bis 15 fallen oder nach § 2 Abs. 4 und 5 von der Entsorgung ausgeschlossen sind (Restabfall).

(2)
Abfälle gem. § 5 Abs. 1, Ziffern 1 - 5, die entgegen § 5 Abs. 2 nicht getrennt bereitgestellt werden, gelten als Restabfall.

(3)
Restabfall ist in der Regel in den nach § 17 Abs. 1, Satz 1, Ziff. 1 und 4 zugelassenen Abfallbehältern zur Abfuhr an den festgelegten Terminen gem. § 18 am Anfallort bereitzustellen. Bei vereinzelt auftretenden Müllspitzen kann eine Bereitstellung ausnahmsweise auch im Abfallsack gem. § 17 Abs. 1, Satz 1, Ziff. 6 erfolgen. Die AHK kann, soweit erforderlich, weitere Ausnahmen zulassen oder verfügen.

## § 17 Zugelassene Abfallbehälter

(1)
Zugelassene Abfallbehälter sind:

1. Restmülltonnen (grau) mit 60 l, 120 l und 240 l Füllraum
2. Biotonnen (braun) mit 60 l, 120l und 240 l Füllraum
3. Saisontonne (brauner Korpus mit grünem Deckel) mit 120 l und 240 l Füllraum
4. Müllgroßbehälter mit 1100 l Füllraum (Restmüll und Altpapier)
5. Altpapiertonnen (grün) mit 240 l Füllraum
6. Abfallsäcke (grauer Sack) mit 35 l Füllraum und Aufdruck der AHK.

Feste Abfallbehälter im Sinne dieser Satzung sind die in Satz 1 Nr. 1 - 5 genannten Abfallbehälter. Zur Identifizierung der festen Abfallbehälter sind diese mit einer elektronischen Behältererkennung ausgestattet, mit der Standort, Art, Größe und Leerung der Behälter erfasst und angezeigt werden.

(2)
Die AHK stellt den Anschluss- und Benutzungspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Die Ausgabe der Behälter erfolgt durch die AHK. Die zur Verfügung gestellten festen Abfallbehälter sind vom Benutzer zu übernehmen. Er hat sie schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an Abfallbehältern haftet der Anschluss- und Benutzungspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

(3)
Die Abfallsäcke gem. Abs. 1, Satz 1, Ziff. 6, können bei den von der AHK beauftragten Verkaufsstellen käuflich erworben werden.

(4)
Anschluss- und Benutzungspflichtige wählen den für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehenden festen Abfallbehälter aus. In der Regel ist pro anschlusspflichtigem Grundstück eine zugelassene Restmüll- und Biotonne vorzuhalten. Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 5 sowie des § 17 Abs. 6 und 7 bleiben unberührt.

Die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen gemäß § 2 Nr. 1 GewAbfV haben gemäß § 7 Satz 4 der GewAbfV Abfallbehälter in angemessenem Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen. Die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und 5 bleiben unberührt. Bei der Auswahl von Behältern ist ein Behälter mit mindestens vierwöchentlichem Leerungsrhythmus auszuwählen.

Stellt sich heraus, dass das gewählte Behältervolumen an mehr als drei aufeinander folgenden Abfuhrterminen als nicht ausreichend anzusehen ist, kann die AHK das Behältervolumen oder die Anzahl der Abfuhren festsetzen.

(5)
Wenn Benutzungspflichtige glaubhaft machen, dass die in der zu veranlagenden Nutzungseinheit dauerhaft anfallenden kompostierbaren Abfälle wesentlich unter der mit dem kleinsten zur Verfügung stehenden festen Abfallbehälter vorzuhaltenden Behälterkapazität liegen, kann Ihnen auf schriftlichen Antrag die Reduzierung des Füllraums der Biotonne auf 30 l gewährt werden.

(6)
Benutzungspflichtige können schriftlich beantragen, statt fester Abfallbehälter ausschließlich Abfallsäcke gemäß § 17 Abs. 1, Satz 1, Nr. 6 benutzen zu wollen. Dabei muss glaubhaft gemacht werden, dass die bei ihnen anfallende Abfallmenge wesentlich unter der mit dem kleinsten zur Verfügung stehenden festen Abfallbehälter vorzuhaltenden Behälterkapazität liegt.

(7)
Anschlusspflichtige von direkt benachbarten Grundstücken können eine gemeinsame Wahl gem. Abs. 4 treffen. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.

**§ 18 Organisation der Abfuhr**

(1)
Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird gem. § 24 bekannt gemacht. Das Abfuhrintervall der Biotonne beträgt in der Regel zwei Wochen. Das Abfuhrintervall der Saisontonne beträgt in der Regel zwei Wochen; Leerungen werden ausschließlich in den Monaten April bis Ende November durchgeführt. Das Abfuhrintervall der Restmülltonne und der Abfallsäcke beträgt in der Regel vier Wochen. Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum werden auf Abruf oder nach Vereinbarung der folgenden Abfuhrrhythmen geleert: zweimal wöchentlich, einmal wöchentlich, 14-täglich oder vierwöchentlich. Die AHK kann, soweit erforderlich, in bestimmten Fällen abweichende Regelungen treffen. Einzelabfuhren fester Abfallbehälter können bei Bedarf angefordert werden. Die zeitlich begrenzte Bereitstellung von Sonderbehältern mit 1.100 l Füllraum ist möglich.

(2)
Die zugelassenen Abfallbehälter und der Sperrmüll sind von den Pflichtigen nach § 3 Abs. 2 am Abfuhrtag rechtzeitig (bis 6 Uhr) so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen auf öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden privaten Straßen an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden und der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Die AHK kann im Einzelfall einen anderen Aufstellplatz bestimmen, wenn das Einsammeln am Anfallort entsprechend Satz 1 nicht möglich ist. Die Aufstellung muss verkehrssicher erfolgen, so dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht wesentlich behindert und nicht gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und evtl. Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Weisungen der Beauftragten der AHK zu den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Verpflichtungen sind zu befolgen. Nicht entleerte Abfallbehälter, stehen gebliebener Sperrmüll, Strauchschnitt und „gelbe Säcke" sind spätestens am Abend des folgenden Tages von der Straße/dem Gehweg zu entfernen.

(3)
Die festen Abfallbehälter gemäß § 17 Abs. 1, Satz 1, Ziff. 1 - 5, sind grundsätzlich verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Heiße oder glühende Abfälle dürfen nicht eingefüllt werden. Ein zur Abfuhr bereitgestellter fester Abfallbehälter bis zu 120 l Füllraum darf ein Gewicht von 40 kg nicht überschreiten. Ein zur Abfuhr bereitgestellter fester Abfallbehälter bis zu 240 l Füllraum darf ein Gewicht von 96 kg nicht überschreiten. Ein zur Abfuhr bereitgestellter fester Abfallbehälter mit 1100 l Füllraum darf ein Gewicht von 450 kg nicht überschreiten.

(4)
Ein zur Abfuhr bereitgestellter Abfallsack darf ein Gewicht von 35 kg nicht überschreiten. Er darf nicht derart gefüllt sein, dass sich der Verschluss beim Verladen öffnet. Glasscherben, und scharfkantige Gegenstände sind einzuwickeln und so im Sack unterzubringen, dass der Sack nicht beschädigt wird.

(5)
Enthalten Biotonnen oder Saisontonnen Abfälle, die die fachgerechte Kompostierung stören, so werden diese Tonnen bei der entsprechenden Abfuhr nicht geleert. Benutzungspflichtige haben die beanstandete Tonne bei der nächsten Abfuhr sortenrein bereitzustellen oder gebührenpflichtig der Restmüllabfuhr zu übergeben. Die Regelung des Abs. 1, Satz 5 bleibt hiervon unberührt.

(6)
Können die Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Benutzungspflichtigen zu vertretenden Grund nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.

(7)
Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt, hat der Anschluss- oder Benutzungspflichtige keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entschädigung.

(8)
Die Abs. 2 bis 7 gelten grundsätzlich für die Abfuhr aller getrennt erfassten Abfälle nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 11, soweit sich aus den §§ 6 bis 16 nichts anderes ergibt.

### § 19 Anlieferung bei den Abfallentsorgungsanlagen

(1)
Besitzer von Abfällen nach § 2 Abs. 3, § 6 Abs. 3 und § 10 Abs. 3, letzter Satz, haben diese im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 3 selbst oder durch Beauftragte zu den von der AHK betriebenen oder ihm zur Verfügung stehenden, für die Aufnahme der jeweiligen Stoffe geeigneten Abfallentsorgungsanlagen zu bringen. Der Transport hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen. Den übrigen Besitzern von Abfällen nach § 10 steht eine entsprechende Selbstanlieferung frei.

(2)
Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen wird durch eine Benutzungsordnung geregelt.

### § 20 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder -entsorgungsmethoden oder -systeme kann die AHK Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

### § 21 Anzeige-, Auskunfts- und Duldungspflicht

(1)
Anschluss- und Benutzungspflichtige sind der AHK zur Auskunft über Art, Beschaffenheit, Menge und Herkunft des zu entsorgenden Abfalls verpflichtet und haben über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die die Abfallentsorgung betreffen.

(2)
Anschluss- und Benutzungspflichtige haben das Aufstellen der zugelassenen Abfallbehälter sowie das Betreten des Grundstückes zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der Getrennthaltung von Abfällen nach § 5 Abs. 2 und Verwertung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 durch die AHK zu dulden.

### § 22 Willenserklärungen

Geben Anschluss- und Benutzungspflichtiger sich widersprechende Willenserklärungen ab, so ist die des Anschlusspflichtigen maßgebend, sofern sie nicht rechtsmissbräuchlich erscheint.

## § 23 Gebühren und Entgelte

(1)
Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt die AHK zur Deckung des Aufwands Gebühren oder Entgelte nach Maßgabe besonderer Satzungen.

(2)
Die AHK setzt nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung der AHK für den Landkreis Heidekreis die für die Abfallentsorgung zu erhebenden Benutzungsgebühren fest und zieht diese ein.

(3)
Vollstreckungsbehörde ist die Kasse der AHK.

## § 24 Bekanntmachungen und Informationen

(1)
Bekanntmachungen und Informationen erfolgen durch die AHK im Internet unter www.heidekreis.de und ergänzend unter www.ahk-heidekreis.de. In der Walsroder Zeitung und in der Böhme-Zeitung wird auf die Bekanntmachung hingewiesen. Betreffen die Bekanntmachungen nur Teile des Kreisgebietes, so kann die Veröffentlichung bzw. der Hinweis auf eine Zeitung beschränkt werden.

(2)
Informationen im Sinne des Abs. 1 können entfallen, wenn auf andere Weise (z.B. Postwurfsendungen) die betroffenen Anschlusspflichtigen unterrichtet werden.

## § 25 Ordnungswidrigkeiten

(1)
Ordnungswidrig im Sinne von § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 sich nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 anfallende Abfälle nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
3. entgegen § 5 Abs. 2 Abfälle nicht getrennt und sortenrein bereitstellt oder nach Maßgabe der §§ 6 bis 19 überlässt,
4. entgegen § 10 Abs. 3 Sperrmüll nicht ordnungsgemäß bereitstellt,
5. entgegen § 18 Abs. 2 den Vorschriften zur ordnungsgemäßen Bereitstellung und Entfernung von Abfallbehältern oder der Beseitigung evtl. Abfallreste oder entsprechenden Weisungen der Beauftragten der AHK nicht nachkommt,
6. entgegen § 18 Abs. 3 und 4 feste Abfallbehälter oder Abfallsäcke nicht ordnungsgemäß befüllt,
7. den Vorschriften des § 19 Abs. 1 zuwiderhandelt,
8. entgegen § 19 Abs. 2 den Vorschriften der Benutzungsordnung zuwiderhandelt,
9. entgegen § 21 seiner Anzeige-, Auskünfte- und Duldungspflicht nicht nachkommt.

(2)
Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## § 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Jäger
Vorstand der AHK

Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung
Negativkatalog

| Abfallschl. | Abfallbezeichnung |
|---|---|
| 01 01 01 | Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Mineralien |
| 01 01 02 | Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Mineralien |
| 01 03 04 | Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz |
| 01 03 05 | andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 01 03 06 | Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen |
| 01 03 07 | andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen |
| 01 03 08 | staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen |
| 01 03 09 | Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt |
| 01 03 99 | Abfälle a.n.g. |
| 01 04 07 | gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen |
| 01 04 10 | staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen |
| 01 04 11 | Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen |
| 01 04 12 | Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 01 07 und 01 04 11 fallen |
| 01 04 99 | Abfälle a.n.g. |
| 01 05 04 | Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen |
| 01 05 05 | ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle |
| 01 05 06 | Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 01 05 07 | barythaltige Bohrschlämme und –abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen |
| 01 05 08 | chloridhaltige Bohrschlämme und –abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen |
| 01 05 99 | Abfälle a.n.g. |
| 02 01 02 | Abfälle aus tierischem Gewebe |

| | |
|---|---|
| 02 01 06 | tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschl. verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt |
| 02 01 07 | Abfälle aus der Forstwirtschaft |
| 02 01 08 | Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 02 01 99 | Abfälle a.n.g. |
| 02 02 01 | Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen |
| 02 02 02 | Abfälle aus tierischem Gewebe |
| 02 02 03 | für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe |
| 02 02 04 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 02 02 99 | Abfälle a.n.g. |
| 02 03 02 | Abfälle von Konservierungsstoffen |
| 02 03 03 | Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln |
| 02 03 05 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 02 03 99 | Abfälle a.n.g. |
| 02 04 03 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 02 04 99 | Abfälle a.n.g. |
| 02 05 02 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 02 05 99 | Abfälle a.n.g. |
| 02 06 02 | Abfälle von Konservierungsstoffen |
| 02 06 03 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 02 06 99 | Abfälle a.n.g. |
| 02 07 03 | Abfälle aus der chemischen Behandlung |
| 02 07 05 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 02 07 99 | Abfälle a.n.g. |
| 03 01 04 | Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 03 01 99 | Abfälle a.n.g. |
| 03 02 01 | halogenfreie organische Holzschutzmittel |
| 03 02 02 | chlororganische Holzschutzmittel |
| 03 02 03 | metallorganische Holzschutzmittel |
| 03 02 04 | anorganische Holzschutzmittel |
| 03 02 05 | andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 03 02 99 | Holzschutzmittel a.n.g. |
| 03 03 02 | Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen) |
| 03 03 05 | De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling |
| 03 03 09 | Kalkschlammabfälle |
| 03 03 10 | Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung |

| | |
|---|---|
| 03 03 11 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen |
| 03 03 99 | Abfälle a.n.g. |
| 04 01 01 | Fleischabschabungen und Häuteabfälle |
| 04 01 02 | geäschertes Leimleder |
| 04 01 03 | Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase |
| 04 01 04 | chromhaltige Gerbereibrühe |
| 04 01 05 | chromfreie Gerbereibrühe |
| 04 01 06 | chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 04 01 07 | chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 04 01 08 | chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne) |
| 04 01 99 | Abfälle a.n.g. |
| 04 02 14 | Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten |
| 04 02 16 | Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 04 02 19 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 04 02 20 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen |
| 04 02 99 | Abfälle a.n.g. |
| 05 01 02 | Entsalzungsschlämme |
| 05 01 03 | Bodenschlämme aus Tanks |
| 05 01 04 | saure Alkylschlämme |
| 05 01 05 | verschüttetes Öl |
| 05 01 06 | ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung |
| 05 01 07 | Säureteere |
| 05 01 08 | andere Teere |
| 05 01 09 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 05 01 10 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen |
| 05 01 11 | Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen |
| 05 01 12 | säurehaltige Öle |
| 05 01 14 | Abfälle aus Kühlkolonnen |
| 05 01 15 | gebrauchte Filtertone |
| 05 01 16 | schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung |
| 05 01 17 | Bitumen |
| 05 01 99 | Abfälle a.n.g. |

| | |
|---|---|
| 05 06 01 | Säureteere |
| 05 06 03 | andere Teere |
| 05 06 04 | Abfälle aus Kühlkolonnen |
| 05 06 99 | Abfälle a.n.g. |
| 05 07 01 | quecksilberhaltige Abfälle |
| 05 07 02 | schwefelhaltige Abfälle |
| 05 07 99 | Abfälle a.n.g. |
| 06 01 01 | Schwefelsäure und schweflige Säure |
| 06 01 02 | Salzsäure |
| 06 01 03 | Flusssäure |
| 06 01 04 | Phosphorsäure und phosphorige Säure |
| 06 01 05 | Salpetersäure und salpetrige Säure |
| 06 01 06 | andere Säuren |
| 06 01 99 | Abfälle a.n.g. |
| 06 02 01 | Calciumhydroxid |
| 06 02 03 | Ammoniumhydroxid |
| 06 02 04 | Natrium- und Kaliumhydroxid |
| 06 02 05 | andere Basen |
| 06 02 99 | Abfälle a.n.g. |
| 06 03 11 | feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten |
| 06 03 13 | feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten |
| 06 03 14 | feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen |
| 06 03 15 | Metalloxide, die Schwermetalle enthalten |
| 06 03 16 | Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 060315 fallen |
| 06 03 99 | Abfälle a.n.g. |
| 06 04 03 | arsenhaltige Abfälle |
| 06 04 04 | quecksilberhaltige Abfälle |
| 06 04 05 | Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten |
| 06 04 99 | Abfälle a.n.g. |
| 06 05 02 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 06 05 03 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen |
| 06 06 02 | Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten |
| 06 06 03 | sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 060602 fallen |
| 06 06 99 | Abfälle a.n.g. |
| 06 07 01 | asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse |
| 06 07 02 | Aktivkohle aus der Chlorherstellung |
| 06 07 03 | quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme |

| | |
|---|---|
| 06 07 04 | Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure |
| 06 07 99 | Abfälle a.n.g. |
| 06 08 02 | chlorsilanhaltige Abfälle |
| 06 08 99 | Abfälle a.n.g. |
| 06 09 02 | phosphorhaltige Schlacke |
| 06 09 03 | Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 06 09 04 | Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen |
| 06 09 99 | Abfälle a.n.g. |
| 06 10 02 | Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 06 10 99 | Abfälle a.n.g. |
| 06 11 01 | Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Titandioxidherstellung |
| 06 11 99 | Abfälle a.n.g. |
| 06 13 01 | anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide |
| 06 13 02 | gebrauchte Aktivkohle (außer 060702) |
| 06 13 04 | Abfälle aus der Asbestverarbeitung |
| 06 13 05 | Ofen- und Kaminruß |
| 06 13 99 | Abfälle a.n.g. |
| 07 01 01 | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 01 03 | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 01 04 | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 01 07 | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände |
| 07 01 08 | andere Reaktions- und Destillationsrückstände |
| 07 01 09 | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 07 01 10 | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 07 01 11 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 07 01 12 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen |
| 07 01 99 | Abfälle a.n.g. |
| 07 02 01 | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 02 03 | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 02 04 | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 02 07 | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände |
| 07 02 08 | andere Reaktions- und Destillationsrückstände |
| 07 02 09 | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 07 02 10 | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 07 02 11 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |

| | |
|---|---|
| 07 02 12 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen |
| 07 02 14 | Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 07 02 15 | Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen |
| 07 02 16 | gefährliche Silicone enthaltende Abfälle |
| 07 02 17 | siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten |
| 07 02 99 | Abfälle a.n.g. |
| 07 03 01 | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 03 03 | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 03 04 | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 03 07 | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände |
| 07 03 08 | andere Reaktions- und Destillationsrückstände |
| 07 03 09 | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 07 03 10 | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 07 03 11 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 07 03 12 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen |
| 07 03 99 | Abfälle a.n.g. |
| 07 04 01 | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 04 03 | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 04 04 | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 04 07 | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände |
| 07 04 08 | andere Reaktions- und Destillationsrückstände |
| 07 04 09 | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 07 04 10 | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 07 04 11 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 07 04 12 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen |
| 07 04 13 | feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 07 04 99 | Abfälle a.n.g. |
| 07 05 01 | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 05 03 | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 05 04 | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 05 07 | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände |
| 07 05 08 | andere Reaktions- und Destillationsrückstände |
| 07 05 09 | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 07 05 10 | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |

| | |
|---|---|
| 07 05 11 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 07 05 12 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen |
| 07 05 13 | feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 07 05 14 | feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen |
| 07 05 99 | Abfälle a.n.g. |
| 07 06 01 | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 06 03 | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 06 04 | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 06 07 | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände |
| 07 06 08 | andere Reaktions- und Destillationsrückstände |
| 07 06 09 | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 07 06 10 | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 07 06 11 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 07 06 12 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen |
| 07 06 99 | Abfälle a.n.g. |
| 07 07 01 | wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 07 03 | halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 07 04 | andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen |
| 07 07 07 | halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände |
| 07 07 08 | andere Reaktions- und Destillationsrückstände |
| 07 07 09 | halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 07 07 10 | andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien |
| 07 07 11 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 07 07 12 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen |
| 07 07 99 | Abfälle a.n.g. |
| 08 01 11 | Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten |
| 08 01 12 | Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen |
| 08 01 13 | Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten |
| 08 01 14 | Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen |
| 08 01 15 | wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten |

| | |
|---|---|
| 08 01 16 | wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen |
| 08 01 17 | Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten |
| 08 01 18 | Abfälle aus der Farb- und Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen |
| 08 01 19 | wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten |
| 08 01 20 | wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen |
| 08 01 21 | Farb- oder Lackentfernerabfälle |
| 08 01 99 | Abfälle a.n.g. |
| 08 02 01 | Abfälle von Beschichtungspulver |
| 08 02 02 | wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten |
| 08 02 03 | wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten |
| 08 02 99 | Abfälle a.n.g. |
| 08 03 07 | wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten |
| 08 03 08 | wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten |
| 08 03 12 | Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 08 03 13 | Druckfarbeabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen |
| 08 03 14 | Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 08 03 15 | Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen |
| 08 03 16 | Abfälle von Ätzlösungen |
| 08 03 17 | Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 08 03 19 | Dispersionsöl |
| 08 03 99 | Abfälle a.n.g. |
| 08 04 09 | Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten |
| 08 04 10 | Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen |
| 08 04 11 | klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten |
| 08 04 12 | klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen |
| 08 04 13 | wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten |
| 08 04 14 | wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen |
| 08 04 15 | wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten |

| | |
|---|---|
| 08 04 16 | wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen |
| 08 04 17 | Harzöle |
| 08 04 99 | Abfälle a.n.g. |
| 08 05 01 | Isocyanatabfälle |
| 09 01 01 | Entwickler und Aktivatorenlösungen auf Wasserbasis |
| 09 01 02 | Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis |
| 09 01 03 | Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis |
| 09 01 04 | Fixierbäder |
| 09 01 05 | Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder |
| 09 01 06 | silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle |
| 09 01 11 | Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen |
| 09 01 12 | Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen |
| 09 01 13 | wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen |
| 09 01 99 | Abfälle a.n.g. |
| 10 01 02 | Filterstäube aus Kohlefeuerung |
| 10 01 03 | Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz |
| 10 01 04 | Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung |
| 10 01 05 | Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form |
| 10 01 07 | Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen |
| 10 01 09 | Schwefelsäure |
| 10 01 13 | Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen |
| 10 01 14 | Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 01 16 | Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 01 18 | Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 01 20 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 01 21 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen |
| 10 01 22 | wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten |

| | |
|---|---|
| 10 01 23 | wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen |
| 10 01 25 | Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke |
| 10 01 26 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung |
| 10 01 99 | Abfälle a.n.g. |
| 10 02 01 | Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke |
| 10 02 02 | unverarbeitete Schlacke |
| 10 02 07 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 02 08 | Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen |
| 10 02 10 | Walzzunder |
| 10 02 11 | ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung |
| 10 02 12 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen |
| 10 02 13 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 02 14 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen |
| 10 02 15 | andere Schlämme und Filterkuchen |
| 10 02 99 | Abfälle a.n.g. |
| 10 03 02 | Anodenschrott |
| 10 03 04 | Schlacken aus der Erstschmelze |
| 10 03 05 | Aluminiumoxidabfälle |
| 10 03 08 | Salzschlacken aus der Zweitschmelze |
| 10 03 09 | schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze |
| 10 03 15 | Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt |
| 10 03 16 | Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt |
| 10 03 17 | teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung |
| 10 03 18 | Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen |
| 10 03 19 | Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält |
| 10 03 20 | Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt |
| 10 03 21 | andere Teilchen und Staub (einschl. Kugelmühlenstaub), die gefährliche Abfälle enthalten |
| 10 03 22 | Teilchen und Staub (einschl. Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen |
| 10 03 23 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |

| | |
|---|---|
| 10 03 24 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen |
| 10 03 25 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 03 26 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen |
| 10 03 27 | ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung |
| 10 03 28 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen |
| 10 03 29 | gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen |
| 10 03 30 | Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen |
| 10 03 99 | Abfälle a.n.g. |
| 10 04 01 | Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) |
| 10 04 02 | Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze) |
| 10 04 03 | Calciumarsenat |
| 10 04 04 | Filterstaub |
| 10 04 05 | andere Teilchen und Staub |
| 10 04 06 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung |
| 10 04 07 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung |
| 10 04 09 | ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung |
| 10 04 10 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen |
| 10 04 99 | Abfälle a.n.g. |
| 10 05 01 | Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) |
| 10 05 03 | Filterstaub |
| 10 05 04 | andere Teilchen und Staub |
| 10 05 05 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung |
| 10 05 06 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung |
| 10 05 08 | ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung |
| 10 05 09 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen |
| 10 05 10 | Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben |
| 10 05 11 | Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen |
| 10 05 99 | Abfälle a.n.g. |
| 10 06 01 | Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) |
| 10 06 02 | Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze) |
| 10 06 03 | Filterstaub |

| | |
|---|---|
| 10 06 04 | andere Teilchen und Staub |
| 10 06 06 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung |
| 10 06 07 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung |
| 10 06 09 | ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung |
| 10 06 10 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen |
| 10 06 99 | Abfälle a.n.g. |
| 10 07 01 | Schlacken (Erst- und Zweitschmelze) |
| 10 07 02 | Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze) |
| 10 07 03 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung |
| 10 07 04 | andere Teilchen und Staub |
| 10 07 05 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung |
| 10 07 07 | ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung |
| 10 07 08 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen |
| 10 07 99 | Abfälle a.n.g. |
| 10 08 04 | Teilchen und Staub |
| 10 08 08 | Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze) |
| 10 08 09 | andere Schlacken |
| 10 08 10 | Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben |
| 10 08 11 | Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen |
| 10 08 12 | teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung |
| 10 08 13 | kohlenstoffhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen |
| 10 08 14 | Anodenschrott |
| 10 08 15 | Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält |
| 10 08 16 | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt |
| 10 08 17 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 08 18 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen |
| 10 08 19 | ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung |
| 10 08 20 | Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen |
| 10 08 99 | Abfälle a.n.g. |
| 10 09 03 | Ofenschlacke |
| 10 09 05 | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen |
| 10 09 06 | Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen |

| | |
|---|---|
| 10 09 07 | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen |
| 10 09 08 | Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen |
| 10 09 09 | Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält |
| 10 09 10 | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt |
| 10 09 11 | andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 09 12 | Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen |
| 10 09 13 | Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 09 14 | Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen |
| 10 09 15 | Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 09 16 | Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen |
| 10 09 99 | Abfälle a.n.g. |
| 10 10 03 | Ofenschlacke |
| 10 10 05 | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen |
| 10 10 06 | Gießformen und –sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen |
| 10 10 07 | gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen |
| 10 10 08 | Gießformen und –sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen |
| 10 10 09 | Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält |
| 10 10 10 | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt |
| 10 10 11 | andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 10 12 | Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen |
| 10 10 13 | Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 10 14 | Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen |
| 10 10 15 | Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 10 16 | Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen |
| 10 10 99 | Abfälle a.n.g. |
| 10 11 09 | Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen |
| 10 11 10 | Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 09 fällt |
| 10 11 11 | Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren) |
| 10 11 13 | Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 11 14 | Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen |
| 10 11 15 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |

| | |
|---|---|
| 10 11 16 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen |
| 10 11 17 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 11 18 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen |
| 10 11 19 | feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 11 20 | feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen |
| 10 11 99 | Abfälle a.n.g. |
| 10 12 03 | Teilchen und Staub |
| 10 12 05 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung |
| 10 12 09 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 12 10 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen |
| 10 12 11 | Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten |
| 10 12 12 | Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen |
| 10 12 13 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung |
| 10 12 99 | Abfälle a.n.g. |
| 10 13 06 | Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13) |
| 10 13 07 | Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung |
| 10 13 09 | asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement |
| 10 13 10 | Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen |
| 10 13 12 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 10 13 13 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen |
| 10 13 99 | Abfälle a.n.g. |
| 10 14 01 | quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung |
| 11 01 05 | saure Beizlösungen |
| 11 01 06 | Säuren a.n.g. |
| 11 01 07 | alkalische Beizlösungen |
| 11 01 08 | Phosphatierschlämme |
| 11 01 09 | Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 11 01 10 | Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen |
| 11 01 11 | wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 11 01 12 | wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen |

| | |
|---|---|
| 11 01 13 | Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 11 01 14 | Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen |
| 11 01 15 | Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 11 01 16 | gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze |
| 11 01 98 | andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 11 01 99 | Abfälle a. n. g. |
| 11 02 02 | Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit) |
| 11 02 03 | Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse |
| 11 02 05 | Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 11 02 06 | Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen |
| 11 02 07 | andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 11 02 99 | Abfälle a. n. g. |
| 11 03 01 | cyanidhaltige Abfälle |
| 11 03 02 | andere Abfälle |
| 11 05 02 | Zinkasche |
| 11 05 03 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung |
| 11 05 04 | gebrauchte Flussmittel |
| 11 05 99 | Abfälle a. n. g. |
| 12 01 01 | Eisenfeil- und -drehspäne |
| 12 01 02 | Eisenstaub und -teile |
| 12 01 03 | NE-Metall- und -drehspäne |
| 12 01 04 | NE-Metallstaub und –teilchen |
| 12 01 05 | Kunststoffspäne und -drehspäne |
| 12 01 06 | halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen) |
| 12 01 07 | halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen) |
| 12 01 08 | halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen |
| 12 01 09 | halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen |
| 12 01 10 | synthetische Bearbeitungsöle |
| 12 01 12 | gebrauchte Wachse und Fette |
| 12 01 14 | Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 12 01 15 | Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen |
| 12 01 16 | Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 12 01 18 | ölhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme) |

| | |
|---|---|
| 12 01 19 | biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle |
| 12 01 20 | gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 12 01 21 | gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen |
| 12 01 99 | Abfälle a.n.g. |
| 12 03 01 | wässrige Waschflüssigkeiten |
| 12 03 02 | Abfälle aus der Dampfentfettung |
| 13 01 01 | Hydrauliköle, die PCB enthalten |
| 13 01 04 | chlorierte Emulsionen |
| 13 01 05 | nichtchlorierte Emulsionen |
| 13 01 09 | chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis |
| 13 01 10 | nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis |
| 13 01 11 | synthetische Hydrauliköle |
| 13 01 12 | biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle |
| 13 01 13 | andere Hydrauliköle |
| 13 02 04 | chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis |
| 13 02 05 | nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis |
| 13 02 06 | synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle |
| 13 02 07 | biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle |
| 13 02 08 | andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle |
| 13 03 01 | Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten |
| 13 03 06 | chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen A |
| 13 03 07 | nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis A |
| 13 03 08 | synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle |
| 13 03 09 | biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle |
| 13 03 10 | andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle |
| 13 04 01 | Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt |
| 13 04 02 | Bilgenöle aus Molenablaufkanälen |
| 13 04 03 | Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt |
| 13 05 02 | Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern |
| 13 05 03 | Schlämme aus Einlaufschächten |
| 13 05 06 | Öle aus Öl-/Wasserabscheidern |
| 13 05 07 | öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern |
| 13 05 08 | Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern |
| 13 07 01 | Heizöl und Diesel |
| 13 07 02 | Benzin |
| 13 07 03 | andere Brennstoffe (einschl. Gemische) |
| 13 08 01 | Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern |
| 13 08 02 | andere Emulsionen |

| | |
|---|---|
| 13 08 99 | Abfälle a.n.g. |
| 14 06 01 | Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW |
| 14 06 02 | andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische |
| 14 06 03 | andere Lösemittel und Lösemittelgemische |
| 14 06 04 | Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten |
| 14 06 05 | Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten |
| 15 01 10 | Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| 15 01 11 | Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z.B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse |
| 15 02 02 | Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| 16 01 03 | Altreifen |
| 16 01 04 | Altfahrzeuge |
| 16 01 06 | Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten |
| 16 01 07 | Ölfilter |
| 16 01 08 | quecksilberhaltige Bestandteile |
| 16 01 09 | Bestandteile, die PCB enthalten |
| 16 01 10 | explosive Bauteile (z.B. aus Airbags) |
| 16 01 11 | asbesthaltige Bremsbeläge |
| 16 01 13 | Bremsflüssigkeiten |
| 16 01 14 | Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 16 01 15 | Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen |
| 16 01 16 | Flüssiggasbehälter |
| 16 01 17 | Eisenmetalle |
| 16 01 18 | Nichteisenmetalle |
| 16 01 19 | Kunststoffe |
| 16 01 21 | gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen |
| 16 01 22 | Bauteile a.n.g. |
| 16 01 99 | Abfälle a.n.g. |
| 16 02 09 | Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten |
| 16 02 10 | gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen |
| 16 02 11 | gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten |
| 16 02 12 | gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten |
| 16 02 13 | gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen |

| | |
|---|---|
| 16 02 14 | gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen |
| 16 02 15 | aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile |
| 16 02 16 | aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen |
| 16 03 03 | anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 16 03 04 | anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen |
| 16 03 05 | organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 16 03 06 | organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen |
| 16 04 01 | Munition |
| 16 04 02 | Feuerwerkskörperabfälle |
| 16 04 03 | andere Explosivabfälle |
| 16 05 04 | gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) |
| 16 05 05 | Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen |
| 16 05 06 | Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien |
| 16 05 07 | gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten |
| 16 05 08 | gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten |
| 16 05 09 | gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen |
| 16 06 01 | Bleibatterien |
| 16 06 02 | Ni-Cd-Batterien |
| 16 06 03 | Quecksilber enthaltende Batterien |
| 16 06 04 | Alkalibatterien (außer 16 06 03) |
| 16 06 05 | andere Batterien und Akkumulatoren |
| 16 06 06 | getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren |
| 16 07 08 | ölhaltige Abfälle |
| 16 07 09 | Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten B |
| 16 07 99 | Abfälle a. n. g. |
| 16 08 01 | gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Paladium, Iridium oder Platin enthalten |
| 16 08 02 | gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten |
| 16 08 03 | gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g. |
| 16 08 04 | gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07) |
| 16 08 05 | gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten |

| | |
|---|---|
| 16 08 06 | gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden |
| 16 08 07 | gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| 16 09 01 | Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat |
| 16 09 02 | Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat |
| 16 09 03 | Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid |
| 16 09 04 | oxidierende Stoffe |
| 16 10 01 | wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 16 10 02 | wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen |
| 16 10 03 | wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 16 10 04 | wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen |
| 16 11 01 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 16 11 03 | andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 16 11 05 | Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 17 03 03 | Kohlenteer und teerhaltige Produkte |
| 17 04 09 | Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| 17 04 10 | Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten |
| 17 06 01 | Dämmmaterial, das Asbest enthält |
| 17 09 01 | Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten |
| 17 09 02 | Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren) |
| 18 01 02 | Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03) |
| 18 01 03 | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden |
| 18 01 06 | Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten |
| 18 01 07 | Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen |
| 18 01 08 | zytotoxische und zytostatische Arzneimittel |
| 18 01 10 | Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin |
| 18 02 02 | Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden |
| 18 02 05 | Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten |
| 18 02 06 | Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen |
| 18 02 07 | zytotoxische und zytostatische Arzneimittel |
| 19 01 05 | Filterkuchen aus der Abgasbehandlung |
| 19 01 06 | wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle |

| | |
|---|---|
| 19 01 07 | feste Abfälle aus der Abgasbehandlung |
| 19 01 10 | gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung |
| 19 01 11 | Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 19 01 13 | Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält |
| 19 01 14 | Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, die unter 19 01 13 fällt |
| 19 01 15 | Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält |
| 19 01 16 | Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt |
| 19 01 17 | Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 19 01 19 | Sande aus der Wirbelschichtfeuerung |
| 19 01 99 | Abfälle a.n.g. |
| 19 02 04 | vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten |
| 19 02 05 | Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 19 02 06 | Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 05 fallen |
| 19 02 07 | Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen |
| 19 02 08 | flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 19 02 09 | feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 19 02 10 | brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen |
| 19 02 11 | sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 19 02 99 | Abfälle a. n. g. |
| 19 03 04 | als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle |
| 19 03 05 | stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen |
| 19 03 06 | als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle B |
| 19 03 07 | verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen |
| 19 04 02 | Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung |
| 19 04 03 | nicht verglaste Festphase |
| 19 04 04 | wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern |
| 19 06 03 | Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen |
| 19 06 05 | Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen |
| 19 06 06 | Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen |
| 19 06 99 | Abfälle a.n.g. |
| 19 07 02 | Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält |
| 19 07 03 | Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt |
| 19 08 06 | gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze |
| 19 08 07 | Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern |
| 19 08 08 | schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen |

| | |
|---|---|
| 19 08 09 | Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und –fette enthalten |
| 19 08 10 | Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen |
| 19 08 11 | Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 19 08 12 | Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen |
| 19 08 13 | Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten |
| 19 08 14 | Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen |
| 19 08 99 | Abfälle a.n.g. |
| 19 09 06 | Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern |
| 19 09 99 | Abfälle a.n.g. |
| 19 10 03 | Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 19 10 04 | Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen |
| 19 10 05 | andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten B |
| 19 11 01 | gebrauchte Filtertone |
| 19 11 02 | Säureteere |
| 19 11 03 | wässrige flüssige Abfälle |
| 19 11 04 | Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen |
| 19 11 05 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 19 11 06 | Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen,<br>die unter 191195 fallen |
| 19 11 07 | Abfälle aus der Abgasreinigung |
| 19 11 99 | Abfälle a.n.g. |
| 19 12 06 | Holz, das gefährliche Stoffe enthält |
| 19 12 11 | sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 19 13 01 | feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 19 13 03 | Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 19 13 05 | Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 19 13 07 | wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 19 13 08 | wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von |

| | |
|---|---|
| | Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen |
| 20 01 31 | zytotoxische und zytostatische Arzneimittel |
| 20 03 04 | Fäkalschlamm |

Anlage 2 zur Abfallentsorgungssatzung
Katalog der "J"-Abfälle gemäß § 2 Abs. 5

| Abfallschlüssel | Abfallbezeichnung |
|---|---|
| 13 05 01 J | feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern |
| 17 01 06 J | Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 17 02 04 J | Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| 17 03 01 J | kohlenteerhaltige Bitumengemische |
| 17 05 03 J | Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 17 05 05 J | Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält |
| 17 05 07 J | Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält |
| 17 06 03 J | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält |
| 17 08 01 J | Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind |
| 17 09 03 J | sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten |

Anlage 3 zur Abfallentsorgungssatzung
Negativkatalog gemäß § 2 Abs. 3

1. Abfälle, die im Bereich der Außenfeuerstellungen, der Biwak-Räume und der Truppenübungsplätze - außerhalb der Kasernenbereiche - anfallen.

2. Abfälle und Gegenstände, die wegen ihres hohen Säuregehaltes oder aus anderen Gründen die Abfallbehälter oder Müllfahrzeuge stark angreifen oder beschädigen können.

3. Abfälle, die wegen ihrer Menge, ihrer Größe oder ihres Gewichtes für eine Bereitstellung in den zugelassenen Abfallbehältern nicht geeignet sind, wie z. B. Autowracks, Beton, Steine oder Bodenaushub, soweit nicht der Landkreis im Einzelfall eine Sonderregelung trifft.

4. Abfälle, deren Verladung wegen ihrer Beschaffenheit oder ihres äußeren Zustandes den Müllwerkern aus gesundheitlichen Gründen, insbesondere wegen Verletzungsgefahren und hygienischen Bedenken, nicht zuzumuten ist.

5. Abfälle, die bei Schiffsliegestellen anfallen.